

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 1992



264. Amtlicher Quartierplan

Am 16. Dezember 1991 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juni 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Teilquartierplans Dammstrasse.

Gde. Bülach

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. August 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 13. September 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch das Bahnareal der SBB, im Westen durch die Bahnhofstrasse und im Süden durch die südlich der Dammstrasse befindlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 2529, 269 und 270 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Allgemeinen Kanalisationsprojektes der Stadt Bülach.

Der Teilquartierplan ist auf die Schaffung einer hinreichenden Zufahrt mit Kehrplatz für die an die Dammstrasse anstossenden Grundstücke beschränkt. Er umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für den Strassenausbau mit Kehrplatz, die Servituteneinrichtungen sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Hinsichtlich der Lärmimmissionsituation ergeben sich im Quartierplangebiet keine Grenzwertüberschreitungen. Der Stadtrat Bülach hat gleichzeitig im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung im Gebiet des Quartierplans die Zuordnung zur Empfindlichkeitsstufe III (Kernzone) vorgenommen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 26. Juni 1991 festgesetzte amtliche Teilquartierplan Dammstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller